

§ 20.

Bekannt-  
machungen.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen unter deren Firma, welcher, je nachdem sie vom Vorstande oder Auffichtsrat ausgehen, der Zusatz „Der Vorstand“ bzw. „Der Auffichtsrat“ und die Unterschrift des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden des Auffichtsrates oder seines Stellvertreters hinzuzufügen ist, und werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Der Vorstand oder Auffichtsrat können außerdem noch andere Zeitungen zu Veröffentlichungen benutzen, jedoch genügt zur Gültigkeit die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 21.

Der Auffichtsrat wird zu solchen Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, welche vom Handelsregisterrichter etwa verlangt oder gewünscht werden sollten, falls sie lediglich die Fassung betreffen.

